



Wahlbestätigung

betreffend Ersatzwahl eines vom Kanton zu wählenden Mitgliedes des Bankrates der Zuger Kantonalbank für den Rest der Amtsdauer 2007 - 2010

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 22. Dezember 2009

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Prof. Dr. Beat Bernet, Präsident des Bankrates der Zuger Kantonalbank, tritt per Generalversammlung 2010 aus dem Bankrat zurück. Mit Beschluss vom 22. Dezember 2009 hat der Regierungsrat, gestützt auf § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank vom 20. Dezember 1973 (BGS 651.1), folgende Person für den Rest der Amtsdauer 2007 - 2010, das heisst bis zur GV 2011 als ordentliches Mitglied des Bankrats der Zuger Kantonalbank gewählt:

Patrik Wettstein, Dr. rer. pol., Weinbergstrasse 16, 6300 Zug.

§ 24 des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank definiert die Aufgaben und Kompetenzen des Bankrates wie folgt:

§ 24

Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Aufgaben und Kompetenzen des Bankrates sind:

1. Die Oberleitung der Bank und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Die Festlegung der Organisation, der Erlass des Geschäftsreglementes, der Spezialreglemente und der Kompetenzordnung;
3. Die Festlegung der Geschäftspolitik;
4. Die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Sekretärs, der dem Bankrat nicht angehören muss;
5. (aufgehoben)
6. Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Direktion, des Bankinspektors, der Leiter der Abteilungen und Zweigniederlassungen sowie der übrigen Zeichnungsberechtigten;
7. Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen;
8. Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
9. Die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
10. Der Entscheid über Beteiligungen, über Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften sowie über Neubauten und grössere Umbauten;
11. Der Entscheid über Errichtung und Schliessung von Zweigniederlassungen;
12. Der Entscheid über die von der Direktion vorgelegten Geschäfte;
13. Die Festsetzung der Zinssätze für 1. Hypotheken und Spargelder;
14. Die Festsetzung der Entschädigung der Mitglieder des Bankrates und der Revisionsstelle, vorbehältlich der Genehmigung des Regierungsrates;
15. Der Erlass von Personalvorsorgemassnahmen;
16. Die Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche nicht nach Gesetz in die Kompetenz der Generalversammlung oder eines anderen Organs fallen.

² Der Bankrat kann im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechtes übertragbare Befugnisse einem oder mehreren seiner Mitglieder oder Dritten übertragen. Die Kompetenz- und Aufgabenzuordnung ist reglementarisch festzuhalten.

Die Anforderungen für die Mitglieder des Bankrates richten sich nach dem vom Regierungsrat erlassenen Anforderungsprofil für die vom Kanton delegierten Mitglieder des Bankrates der Zuger Kantonalbank vom 23. September 2008 (BGS 651.31):

§ 1

Grundsatz

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben muss der Bankrat als Gremium die dafür notwendigen Voraussetzungen, insbesondere Fachkenntnisse, Erfahrung sowie zeitliche Verfügbarkeit aufweisen.

§ 2

Kompetenzfelder

Der Regierungsrat wirkt bei der Wahl der von ihm delegierten Mitglieder darauf hin, dass der Bankrat folgende sieben Kompetenzfelder abdeckt:

- a) Strategische Bankführung / Unternehmensführung;
- b) Finanzrecht / Compliance / Regulation;
- c) Rechnungslegung / Controlling;
- d) Strategische Informatiktechnologie (IT);
- e) Risikomanagement;
- f) Vertiefte Branchenkenntnisse;
- g) Kommunikation / Marketing.

§ 3

Anforderungsprofil

Die Mitglieder des Bankrates haben im Wesentlichen folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a) Fachkenntnisse und Erfahrung in mindestens einem der in § 2 genannten Kompetenzfelder;
- b) Führungserfahrung;
- c) Unabhängigkeit zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
- d) Sozialkompetenz;
- e) Zeitliche Verfügbarkeit;
- f) Alter, welches mindestens eine Amtsdauer von vier Jahren ermöglicht.

Dr. Patrik Wettstein erfüllt alle Anforderungen gemäss § 3 des Anforderungsprofils. Er erwarb sich Führungserfahrung im Unternehmensbereich als Direktor während fünf Jahren im Consulting bei der PwC und dann während sechs Jahren als CEO der ODLO Sports Group (Herstellung funktioneller Sportbekleidung), welche er aus einer schwierigen Situation heraus zu substanziellem Wachstum und zu nachhaltig verbesserter Ertragskraft führte. Über die ODLO ist er in Zug verankert. Im Weiteren war er für knapp zwei Jahre Assistent des Präsidenten der Geschäftsleitung der Zuger Kantonalbank. Aktuell ist er Mitglied der aktienrechtlichen Revisionsstelle der Zuger Kantonalbank. Er hat Kenntnisse und Erfahrungen in mehreren Kompetenzfeldern gemäss § 2 des Anforderungsprofils. So war er als CEO der ODLO verantwortlich für die Erarbeitung und Umsetzung der Strategie und ebenfalls für den Bereich Kommunikation/ Marketing. Branchenkenntnisse und Kenntnisse im Bereich Finanzen/Compliance/Regulation erwarb er sich als früherer Direktionsassistent und heutiges Mitglied der aktienrechtlichen Revisionsstelle der ZBK. Schliesslich befasste er sich als Regional Controller bei der ABB Schweiz mit dem Bereich Rechnungslegung/Controlling. Mit diesen breiten Erfahrungen ergänzt Herr Wettstein den Bankrat bestens.

Ab der Generalversammlung 2010 wird der Bankrat mit zwei weiteren Mitgliedern ergänzt, die von den Privataktionären zu wählen sind. Der Regierungsrat hat von diesen zwei Personen und deren Profil Kenntnis und erachtet den Einsitz von Herrn Wettstein im Bankrat auch in dieser Gesamtbetrachtung als geeignet.

Die Wahl hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Jahresrechnung des Kantons.

Wir beantragen Ihnen, die Wahl gemäss § 41 Bst. n der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1) zu bestätigen.

Zug, 22. Dezember 2009

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Peter Hegglin

Der Landschreiber: Tino Jorio